

16. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie zur Wiedererlangung von Vermögenswerten im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, zu stärken, und nationale Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Finanzinstitutionen zu verpflichten, umfassende Programme zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt und Wachsamkeit im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte sachgerecht durchzuführen;

18. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *erneut auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, verweist in diesem Zusammenhang auf die Rolle, die der Globale Pakt bei der Bekämpfung der Korruption und bei der Förderung der Transparenz spielen kann, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung weiterhin mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens im Einklang mit seinem Mandat erfüllen zu können;

20. *nimmt Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Katars, die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens 2009 auszurichten, und bittet alle Vertrags- und Unterzeichnerstaaten, Maßnahmen zur Förderung der umfassenden und wirksamen Durchführung des Übereinkommens zu ergreifen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und der Versammlung außerdem einen Bericht über die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu übermitteln;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/227

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/417/Add.1, Ziff. 10)²³¹.

63/227. Durchführung des Brüsseler Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brüssel²³² und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²³³,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³⁴,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/203 vom 19. Dezember 2007,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2008/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2008,

sowie Kenntnis nehmend von der Ministererklärung, die auf der Jahrestagung der Außenminister der am wenigsten entwickelten Länder am 29. September 2008 in New York angenommen wurde²³⁶,

in Bekräftigung dessen, dass das Aktionsprogramm einen grundlegenden Rahmen für eine starke globale Partnerschaft bildet, deren Ziel in der rascheren Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung in den am wenigsten entwickelten Ländern besteht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁷ und seiner Mitteilung über die Modalitäten der vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder²³⁸,

2. *begrüßt* die Beiträge, die im Vorfeld der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²³³ erbracht wurden, und verweist auf

²³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

²³² A/CONF.191/13, Kap. I.

²³³ Ebd., Kap. II.

²³⁴ Siehe Resolution 55/2.

²³⁵ Siehe Resolution 60/1.

²³⁶ A/C.2/63/8, Anlage.

²³⁷ A/63/77-E/2008/61.

²³⁸ A/63/284.

die Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²³⁹, eine von den am wenigsten entwickelten Ländern selbst getragene und geleitete Initiative;

3. *begrüßt außerdem* die Erklärung²⁴⁰, die auf der Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von den teilnehmenden Staats- und Regierungschefs und Delegationsleitern angenommen wurde und in der sie sich erneut verpflichteten, durch Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der Armutsbeseitigung, des Friedens und der Entwicklung den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden;

4. *beschließt*, gemäß Ziffer 114 des Aktionsprogramms im Jahr 2011 für eine Dauer von höchstens fünf Arbeitstagen die vierte Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die am wenigsten entwickelten Länder einzuberufen, die das folgende Mandat haben wird:

a) eine umfassende Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms durch die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner vorzunehmen, die besten Verfahrensweisen und die gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen sowie die angetroffenen Hindernisse und Zwänge und die zu ihrer Überwindung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen aufzuzeigen;

b) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bewertung wirksame internationale und innerstaatliche Maßnahmen sowie die neu entstehenden Herausforderungen und Chancen und die Mittel zu ihrer Bewältigung aufzuzeigen;

c) die auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels und des Weltgipfels 2005, bekundete Entschlossenheit der Weltgemeinschaft zu bekräftigen, den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden, insbesondere den Bedürfnissen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten, und die am wenigsten entwickelten Länder bei der Beseitigung der Armut und einer nutzbringenden Integration in die Weltwirtschaft zu unterstützen;

d) die internationale Gemeinschaft zu weiteren Maßnahmen und Schritten zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder zu mobilisieren und in dieser Hinsicht eine erneuerte Partnerschaft zwischen den am wenigsten entwickelten Ländern und ihren Entwicklungspartnern zu erarbeiten und zu beschließen;

5. *beschließt außerdem*, für Ende 2010 und/oder Anfang 2011 einen zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschuss einzuberufen, der nicht mehr als zweimal tagen wird;

6. *beschließt ferner*, dass der Tagung des Vorbereitungsausschusses zwei Vorbereitungstreffen auf regionaler

Ebene, eines in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskommission für Afrika und das andere in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, im Rahmen der jeweiligen ordentlichen Jahrestagung der Kommissionen vorausgehen werden und dass sich diese Treffen auf umfassende und alle Seiten einschließende Vorbereitungen auf Landesebene stützen werden;

7. *betont*, dass die Konferenz und die Vorbereitungsaktivitäten im Rahmen des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Zweijahreshaushalts 2010-2011 und so wirksam und effizient wie möglich organisiert werden sollen;

8. *beschließt*, vor dem Ende ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Beschluss über die organisatorischen Aspekte, den Termin und den Ort der Konferenz sowie über den Ort, die Dauer und die Termine der Tagungen des Vorbereitungsausschusses zu fassen;

9. *erkennt an*, wie wichtig die Beiträge der Akteure der Zivilgesellschaft zu der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess sind, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der aktiven Mitwirkung dieser Akteure im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

10. *beschließt*, dass das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer im Einklang mit den in Resolution 56/227 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2001 erteilten Mandaten als Koordinierungsstelle für die Vorbereitungen für die Konferenz dienen wird, um sicherzustellen, dass diese Vorbereitungen wirksam durchgeführt werden, und um die aktive Beteiligung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren und zu koordinieren;

11. *ersucht* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen, die Sonderorganisationen und die Fonds und Programme, und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die erforderliche Unterstützung für den Vorbereitungsprozess und die Konferenz selbst zu gewähren und aktiv dazu beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die volle Mitwirkung der residierenden Koordinatoren und der Landesteams an den Vorbereitungen für die Konferenz, insbesondere an den Vorbereitungen auf Landes- und Regionalebene, sicherzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die aktive Mitwirkung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an dem Vorbereitungsprozess für die Konferenz auf koordinierte und kohärente Weise sicherzustellen, unter anderem durch die Nutzung der vorhandenen Koordinierungsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010

²³⁹ A/61/117, Anlage I.

²⁴⁰ Siehe Resolution 61/1.

sowie über die Durchführung dieser Resolution und den Stand der fachlichen, organisatorischen und logistischen Vorbereitungen für die Konferenz vorzulegen.

RESOLUTION 63/228

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/417/Add.2, Ziff. 9)²⁴¹.

63/228. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005, 61/212 vom 20. Dezember 2006 und 62/204 vom 19. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴² und das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁴³,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Ablegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen weiter in schwerwiegendem Maße einschränken und sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung auswirken,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁴⁴,

unter Hinweis auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁴⁵, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, da viele Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

bekräftigend, dass das Aktionsprogramm von Almaty einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/2 vom 3. Oktober 2008, mit der sie die Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty annahm,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty²⁴⁶;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. *bekräftigt ferner* ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu der Erklärung, die auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty von den teilnehmenden Ministern und Delegationsleitern angenommen wurde²⁴⁷ und in der sie sich erneut verpflichteten, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty²⁴⁴ vordringlich Rechnung zu tragen;

5. *erkennt an*, dass die Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika, Asien, Europa und Lateinamerika sich verstärkt um Reformen ihrer Politik und Staatsführung bemüht haben und dass Geberländer, Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und internationale und regionale Organisationen der Einführung effizienter Transitsysteme mehr Aufmerksamkeit gewidmet haben, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Binnenentwicklungsländer im internationalen Handel weiter eine Randstellung einnehmen und den Handel daher nicht in vollem Umfang als Instrument zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, nutzen können und dass sie sich bei ihren An-

²⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

²⁴² Siehe Resolution 55/2.

²⁴³ Siehe Resolution 60/1.

²⁴⁴ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

²⁴⁵ A/57/304, Anlage.

²⁴⁶ A/63/165.

²⁴⁷ Siehe Resolution 63/2.